

den Gesekentwürfe zu entfernen"; und ich überlasse der hohen Kammer, ob sie doppelte Fragstellung wünsche, welche dahin gerichtet werden müßte: ob man meinem Antrage beitrete einmal in Bezug auf Entfernung der Prügel als Strafschärfung, und dann als Strafart.

Ref. Prinz Johann: In Bezug auf die Fragstellung erlaube ich mir zu bemerken, daß ich eine Spaltung des Antrags nicht für zweckmäßig halte; das gehört mehr in die verschiedenen Paragraphen, und ich glaube, daß, wer sich gegen den Hrn. Bürgermeister Hübler erklärt, immer noch bei der 7. §. sich bestimmen kann.

Bürgermeister Hübler: Ich habe nur geglaubt die Sache dadurch zu erleichtern.

Domherr D. Günther: Ich habe annehmen zu müssen geglaubt, es sei zuvörderst über den Antrag des Hrn. Bürgermeisters Hübler, wie er (s. Nr. 17. d. Bl. S. 212.) in den ersten Zeilen enthalten ist, abzustimmen. Nun fährt er fort: „Sollte aber mein Antrag den gewünschten Anklang in der hohen Kammer nicht finden, so würde ich mir erlauben, unter Hinweisung auf die Entwürfe von Hannover und Württemberg ihn dahin zu modifiziren ic.“ und nun kommen die Modifikationen. Ich habe vorausgesetzt, daß auch über diese Modifikation werde abgestimmt werden. Ich muß um so mehr wünschen, daß das geschehe, weil es im Interesse Aller liegt, welche gegen die körperliche Züchtigung gesprochen haben. Ich meinerseits wenigstens habe bei den besonderen Paragraphen keinen Antrag gestellt, in der Erwartung, daß der Antrag des Hrn. Bürgermeisters Hübler entweder ganz oder modifizirt durchgehen werde.

Ref. Prinz Johann: Diese einzelnen Punkte kommen zur Abstimmung bei den einzelnen Paragraphen, darüber hat sich der Antragsteller erklärt; wir können also zur Abstimmung kommen.

Vize-Präsident D. Deutrich: Es dürfte darüber abgestimmt werden, ob die Züchtigung überhaupt anzuwenden sei; dann werden auch die speciellen Fragen eintreten.

Bürgermeister Hübler: Ich wiederhole nochmals, daß über meinen Antrag abzustimmen sein werde.

v. Thielau: Ich glaube den Hrn. Bürgermeister Bernhardt fragen zu müssen . . . Mehrere Stimmen erheben sich: „die Debatte ist geschlossen.“

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Präsident stellt hierauf die Frage: ob die Kammer das Separatvotum des Hrn. Bürgermeisters Hübler annehme? Es wird mit 27 gegen 10 Stimmen abgeworfen.

Referent Prinz Johann: Es ist die Frage, ob Jemand noch über den allgemeinen Theil des Deputations-Gutachtens sprechen will.

Secr. Harz: Ich habe mir einen schriftlichen Antrag erlaubt über das, was S. 23. des Deputations-Berichts angegeben ist; es steht daselbst, daß den Sträflingen ersten Grades $\frac{1}{4}$, den Züchtlingen zweiten Grades $\frac{1}{3}$ und den Sträflingen im Arbeitshause die Hälfte des Ertrags ihrer Arbeit als Ueberverdienst zu Gute kommen soll, welchen sie bei ihrer Entlassung erhalten sollen. So sehr ich auch die Ansicht ehre,

den Sträflingen durch das eigene Interesse eine Freude an der Arbeit zu gewähren und sie dadurch um so mehr an Arbeit zu gewöhnen, so scheint mir doch, daß der Theil ihres Gewinnstes zu groß ist. Die erste Pflicht eines Sträflings ist, die Kosten, die er verursacht hat, dem Staate zu erstatten, so viel in seinen Kräften liegt. Schwerlich wird die Arbeit, die der Züchtling verrichtet, dazu reichen, den Aufwand zu vergüten; daß man ihn nun demungeachtet einen Theil des Verdienstes überläßt, finde ich sehr angemessen; allein man nehme an, daß in einer Arbeitsanstalt ein Sträfling 2 Groschen täglich verdiene, daß er 4 Jahre darin sei, so wird er mit mehr als 60 Thlr. aus dieser Anstalt weggehen. Das scheint mir zu viel, und ich wünsche nur, daß man die Regierung ersucht, jene Antheile geringer zu normiren, ohne deshalb bestimmte Anträge zu machen.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich bitte zu bemerken, daß dies zur 1. §. gehört.

Secr. Harz: Ich habe geglaubt, es hier stellen zu müssen; sonst glaube ich, es würde wohl zum 7. Artikel gehören; doch das kann gleich sein.

v. Biedermann: Ich hatte bei der vorigen Sitzung geäußert, daß ich zwei Anträge in Bezug auf die Zuchthausstrafe stellen wollte, und daß ich zweifelhaft sei, ob sie zum allgemeinen oder speciellen Theil der Berathung gehörten. Bei nochmaliger Ueberlegung habe ich mich überzeugt, daß der eine zur Berathung des 7. Artikels gehört, und ich habe diesen, dem gefaßten Kammerbeschlusse gemäß, schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht, von dem zweiten glaube ich aber, daß er zum allgemeinen Theil gehört; ich muß nur fürchten, daß das heute zu weit führen möchte, und ich erlaube mir die Frage, ob er nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden könnte.

Referent Prinz Johann: Vielleicht wäre es doch geeignet, wenn der Antragsteller ihn zur Unterstützung brächte.

v. Biedermann: Ich habe Bedenken gegen die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ein Leben ohne alle Hoffnung, die Ueberzeugung, daß auch die größten Anstrengungen, die ernstesten Besserungsvorsätze das Dasein eines Menschen durchaus nicht dahin führen können, das Loos eines Menschen wesentlich zu verbessern, ist ein so trostloser Zustand, daß er für schlimmer zu achten ist, als der Tod; er scheint mir der menschlichen Natur zuwider zu sein; denn diese hat die Hoffnung, als das sicherste, oft das einzige Mittel des Trostes im Leiden in die Brust des Menschen gelegt, das *lasciate ogni speranza, voi che entrate* der Hölle des Dante. Das Gebot, aller Hoffnung zu entsagen, möchte ein Gott aussprechen, der ewig strafen wollte, aber Menschen sollten es nicht thun. Ein solcher Zustand muß zur Verzweiflung führen, und es ist auch bekannt, daß in den Strafanstalten südlicher Staaten, wo die Phantasie lebhafter wirkt, als bei uns, lebenslängliche Verurtheilungen nicht selten die Folgen gehabt, daß ein solcher Verurtheilter einen Mord in der Strafanstalt beging, um nur die Todesstrafe zu erleiden. Ich halte aber die lebenslängliche Verurtheilung für um so weniger zulässig, da sie